

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Geschäftszeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
16-0141-50/4189

Dresden, 7. März 2022

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)**

**Drs.-Nr.: 7/8847**

**Thema: Immobilienkäufe in Sachsen mit Bezügen zur islamistischen Szene im Jahr 2021**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über vom Verfassungsschutz beobachtete Personen oder Organisationen im Bereich Islamismus/ religiöser Extremismus, die in Sachsen im Jahr 2021 eine Immobilie erwarben? Wie wurden bzw. werden entsprechende Immobilien genutzt und wo befinden sich diese?**

Vorbemerkung:

Die Staatsregierung versteht Satz 1 der Frage dahingehend, dass der Fragesteller wissen möchte, welche durch das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen beobachteten Personen oder Organisationen im Jahr 2021 im Freistaat Sachsen eine Immobilie erwarben.

Der Staatsregierung liegen Erkenntnisse vor, deren Mitteilung überwiegende Belange des Geheimschutzes (Artikel 51 Absatz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]) entgegenstehen. Es handelt sich dabei um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit der Nummer 3.4 der Verwaltungsvorschrift der Staatsregierung über die Behandlung von Verschluss-sachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschluss-sache eingestuft wurden. Die Einstufung ist zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des LfV Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge erforderlich. Die Informationen sind durch nachrichtendienstliche Mittel (§ 5 Absatz 1 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen [SächsVSG]) erlangt worden.

Die Weitergabe dieser Informationen würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden. Im Falle des Einsatzes von Personen nach § 5 Absatz 1

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
www.smi.sachsen.de

**Verkehrsanbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-nien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

SächsVSG stehen zudem Rechte Dritter im Sinne von Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit der Person gefährdet. Die Staatsregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber diesen Personen, weshalb sie insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen hat, die zu deren Enttarnung führen könnten.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität der für ihn tätigen Personen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essenziell. Die Mitteilung von Erkenntnissen, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zu lassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV Sachsen auswirken, künftig solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Eine solche mögliche dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass insbesondere der Geheimschutz gegenüber dem Informationsanspruch des Abgeordneten das gewichtigere Rechtsgut ist.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Staatsregierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet werden kann, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt werden kann.

Darüber hinaus wird auf den dritten Absatz in der Antwort der Staatsregierung auf die Frage 1 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 7/6103 verwiesen.

#### **Frage 2:**

**Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung darüber, ob es Planungen o.g. Personen/Organisationen zum Erwerb von Immobilien in Sachsen gibt? (So solche Planungen vorliegen bzw. bekannt sein sollten, bitte aufschlüsseln nach zukünftigem Käufer, Immobilien, dem Zeitpunkt des geplanten Nutzungsbeginns und dem geplanten Umfang der Nutzung)**

Die Staatsregierung hat keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

#### **Frage 3:**

**Wie häufig gab es im Jahr 2021 einen Austausch bzw. eine Zusammenarbeit zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz bzw. dem Innenministerium und den Landkreisen bzw. Kommunen in Sachsen hinsichtlich der Erkenntnisgewinnung über (geplante) Immobilienkäufe und sonstige Aktivitäten durch religiöse Extremisten? Wie häufig wurden Unterrichtungen/Warnungen vor entsprechenden Käufen/Aktivitäten ausgesprochen – mit welchen Konsequenzen für den Erwerb? Wenn keine Unterrichtungen/Warnungen ausgesprochen wurden, warum nicht?**

Das LfV Sachsen unterrichtet regelmäßig über die Bedeutung von Immobilienkäufen für die extremistische Szene. Insoweit wird nicht zwischen einzelnen Phänomenbereichen unterschieden. Die Unterrichtung geschieht durch den jährlichen Verfassungsschutzbericht, durch Publikationen sowie durch sonstige Berichtsformate. Hierzu kommen gezielte Informationen an sächsische Kommunen und gesellschaftlich relevante Institutionen. Ob und inwieweit sich hierdurch Auswirkungen auf ggf. bestehende Erwerbsabsichten ergeben haben, lässt sich für den angefragten Berichtszeitraum indes nicht feststellen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller